

Jamal El-Zein

Das Ende des Neutralitätsrechts



Nomos

INSTITUTE FOR
INTERNATIONAL PEACE
AND SECURITY LAW



Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht
Cologne Studies on International Peace und Security Law
Études colognaises sur le droit de la paix et de la sécurité
internationales

Herausgegeben von/Edited by/Éditées par

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß LL.M. (Cambridge)

Band/ Volume 26

Jamal El-Zein

Das Ende des Neutralitätsrechts



Nomos

INSTITUTE FOR
INTERNATIONAL PEACE
AND SECURITY LAW





Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-0858-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-1602-4 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meinen Eltern
Renate & Ali*

Vorwort

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Wintersemester 2023 als Dissertation angenommen. Sie entstand weit überwiegend während meiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Institut für Friedenssicherungsrecht und berücksichtigt das Schrifttum sowie Entwicklungen in der Staatenpraxis, insbesondere im Ukraine-Konflikt, bis August 2023.

Ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß LL.M. (Cambridge), der mich bereits zu Studienbeginn in seine „akademische Familie“ aufgenommen hat. Seitdem hat er mein juristisches Denken, vor allem die Liebe zum „dogmatischem Detail“ sowie die Passion für das Völkerrecht, geprägt. Herr Kreß hat meine Argumente stets herausgefordert, ohne mir das Gefühl zu geben, gleicher Meinung sein zu müssen. Diesen gedanklichen Austausch habe ich als sehr bereichernd empfunden, ohne ihn hätte meine Arbeit nicht entstehen können. Losgelöst davon ist es vor allem die stetige Unterstützung fernab des Fachlichen, für die ich ihm von Herzen danken möchte.

Herrn Jun.-Prof. Dr. Julian Scheu, LL.M./Maîtrise en droit danke ich sehr herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die anregende Diskussion.

Ferner gilt mein Dank Herrn Professor Nehal Bhuta sowie der Universität Edinburgh, die mich für einen mehrmonatigen Forschungsaufenthalt empfangen und mir dadurch die völkerrechtliche Forschung in einer wundervollen Umgebung ermöglicht haben.

Für zahlreiche Denkanstöße möchte ich meiner Institutsfamilie, insbesondere Elisa Costadura, Dr. Fin-Jasper Langmack, Fiona Abken, Mehrnusch Ansaari, Dr. Svenja Raube und Tabasom Djourabi-Asadabadi danken. Dir, Tabi, gilt mein Dank darüber hinaus für das Korrekturlesen der Arbeit, die moralische Unterstützung und stets aufbauende Worte während des Promotionsprojektes. Mit Dir habe ich auch im Privatem eine Wegbegleiterin gefunden, die mich in jeglicher Hinsicht ganz besonders bereichert.

Meine „Kindheitsfreunde“ haben immerzu für die nichtjuristische Ablenkung gesorgt und mir nicht zuletzt mit ihrem großartigen Humor über

Vorwort

Tiefphasen hinweggeholfen. Hervorheben möchte ich dabei Tazal Lalpurwal und Mahmud Rashid, auf die ich mich stets verlassen kann.

Mein abschließender Dank gilt meiner Familie, vor allem meinen Eltern Renate und Ali El-Zein. Eure bedingungslose Liebe und Unterstützung hat maßgeblich zu diesem Werk und dem erfolgreichen Abschluss meiner juristischen Ausbildung beigetragen. Ihr habt mich meinen eigenen Weg gehen lassen und mir dabei immer den Rücken gestärkt. Euch widme ich dieses Buch.

Köln, 17. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Kapitel I: Einleitung	23
A. Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen	25
I. Neutralität	25
II. Neutralität im Bürgerkrieg	27
III. Dauernde Neutralität und Neutralisation von Staaten	28
IV. Neutralisierte Gebiete und Neutralismus	29
B. Neutralitätsrecht	30
I. Rechte der Neutralen	30
II. Kernpflichten der Neutralen	31
1. Enthaltungspflicht	31
2. Verhinderungspflicht	31
3. Pflicht zur Unparteilichkeit	32
4. Duldungspflicht	33
III. Vom Neutralitätsrecht nicht erfasste Bereiche	33
IV. Interessenausgleich und Modifizierung des Friedensrechts	34
V. Ausgeklammerte Aspekte	35
C. Weitere Begriffsbestimmungen	36
I. Aggression, Aggressor und Aggressionsopfer	36
II. Wohlwollende Neutralität und Nichtkriegsführung	36
D. Derzeitiger Stand der Debatte	37
E. Zwei Grundfragen	38
F. Vorgehensweise und Grenzen	40
Kapitel II: Die Geschichte der Neutralität	43
A. Entstehungsprozess	43
I. Neutralität unter der Lehre vom gerechten Krieg	43
II. Ansätze der modernen Neutralität bei Grotius	45
III. Die theoretischen Grundlagen der modernen Neutralität	46
1. Cornelis Bynkershoek	46

2. Emer de Vattel	48
3. Ferdinando Galiani	49
4. Georg Friedrich von Martens	51
5. Zusammenfassung	51
IV. Die Rahmenbedingungen	52
V. Die Funktionen der Neutralität	53
B. Die Neutralität in der Zwischenkriegszeit	54
I. Neutralität und Völkerbund	55
1. Keine Universalität des Völkerbundes	56
2. Formalisiertes Verfahren	57
3. Neutralität auch bei satzungswidrigen Kriegen möglich	58
4. Wohlwollende Neutralität contra Status sui generis	59
5. Zusammenfassung	60
II. Neutralität und Briand-Kellogg-Pakt	60
1. Die verschiedenen Positionen	61
2. Die Praxis	63
3. Zusammenfassung	65
C. Zusammenfassung	65
Kapitel III: Neutralität unter dem Chartasystem	67
A. Die Diskussion um den Fortbestand der Neutralität	68
I. Die Gründungskonferenz	68
II. Die Literatur	70
B. Die Staatenpraxis	73
I. Die israelisch-arabischen Konflikte	73
II. Der Korea-Konflikt (1950-1953)	74
III. Der Kaschmir-Konflikt (1965)	76
IV. Der Iran-Irak-Konflikt (1980-1988)	76
V. Der Falkland-Konflikt (1982)	77
VI. Der Irak-Konflikt (2003)	79
VII. Der Ukraine-Konflikt (2022)	79
VIII. Militärhandbücher	81
IX. Würdigung	81
C. Zusammenfassung	82

Kapitel IV: Abkehr von der Dichotomie Krieg – Neutralität	83
A. Begründung eines Diskriminierungsrechts	83
I. Vorfrage: Dürfen Staaten den Aggressor eigenmächtig identifizieren?	83
1. Briand-Kellogg-Pakt, Nürnberg und Nicaragua	84
2. Gegenargumente	85
II. Begründungswege	87
1. Tatbestandslösung	87
2. Rechtfertigungslösung	88
a. Das kollektive Selbstverteidigungsrecht	88
b. Gegenmaßnahmen	90
B. Staatenpraxis	90
I. Vorfrage: Anwendbarkeit des Neutralitätsrechts	92
II. Konfliktpraxis	92
1. Die israelisch-arabischen Konflikte	92
2. Der Iran-Irak-Konflikt (1980-1988)	94
3. Der Falkland-Konflikt (1982)	96
4. Der Irak-Konflikt (2003)	96
5. Der Bergkarabach-Konflikt (2020)	98
6. Der Ukraine-Konflikt (2022)	99
Exkurs: Deutungsmöglichkeiten der Position der Unterstützerstaaten	104
III. Militärhandbücher	105
IV. Regelungen zu Waffenlieferungen	106
V. Die Unterscheidung zwischen Neutralen und Nichtkonfliktparteien im ZP I	108
VI. Ergebnis zur Staatenpraxis	110
C. Ab wann führt Unterstützung zur Konfliktbeteiligung?	111
I. Die Berufung auf das kollektive Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 VN-C	112
II. Normativer Ausgangspunkt: Art. 2 GK IV	113
III. Die deutsche Debatte	114
IV. Waffenlieferungen als Konfliktbeteiligung?	115
V. Weitere Argumente	117
VI. Die deutsche Debatte als „Phantomdebatte“	118
VII. Zusammenfassung	119

D. Zusammenfassung	120
Kapitel V: Neutralitätsrecht und Schutz im heutigen Völkerrecht	121
A. Der Schutz des Neutralitätsrechts	121
I. Schutzzinhalt	121
II. Territorialer Schutz als „Recht“ des Neutralen	122
III. Kein absoluter Schutz	123
1. Rechtfertigung - Schrifttum	124
2. Die Praxis	125
a. Caroline-Fall	125
b. Erster Weltkrieg: Der Fall Belgien	125
IV. Neutralität als Beschränkung des freien Kriegsführungsrechts?	127
1. Befürworter einer Beschränkung des freien Kriegsführungsrechts	128
2. Gegenargumente	128
V. Zusammenfassung	130
B. Die Schutzfunktion der Neutralität im heutigen Völkerrecht	130
I. Eigenständige Gewaltbefugnis	131
1. Neutralitätserklärung	131
2. Keine Grundlage für einen Gewalteinsetz	132
a. Gewaltsame Gegenmaßnahmen	132
b. Kein Lex-Specialis	133
c. Praxis	134
II. Weitergehender tatbestandlicher Schutz?	135
1. Unproblematische Fälle	135
2. Problematisch erscheinende Fälle	137
III. Leichtere Rechtfertigungsmöglichkeiten?	137
IV. Die Sonderkonstellation des Kollateralschadens	139
1. Die Positionen	139
2. Bewertung	141
V. Zusammenfassung	142
C. Duldungspflicht	142
D. Zusammenfassung	143

Kapitel VI: Neutralitätsrecht im Verhältnis zu sonstigen völkerrechtlichen Pflichten	145
A. Neutralitätsrecht und vertragliche Beistandsverpflichtungen	145
B. Die Kooperationspflicht	146
I. Position der ILC in den Arbeiten zur Staatenverantwortlichkeit	147
II. Position der ILC in den Arbeiten zum jus cogens	149
III. Staatliche Reaktionen	150
IV. Würdigung	153
1. Maßstab	153
2. Die Gerichtsentscheidungen	154
3. Die Friendly-Relations-Declaration	156
4. Staatliche Äußerungen und Praxis	156
V. Zusammenfassung	157
C. Neutralitätsrecht und Schädigungsverbot	157
I. Die neutralitätsrechtliche Verhinderungspflicht	158
1. Räumliche Reichweite	158
2. Verhaltensmaßstab	159
3. Subjektives Element	160
II. Das völkerrechtliche Schädigungsverbot	161
1. Tatbestandliche Reichweite	162
a. Grenzüberschreitender Schutz?	162
b. Auffangfunktion des Schädigungsverbot?	163
2. Subjektives Element	163
3. Tatverhalten und Verhaltensmaßstab	164
III. Folgen für das Neutralitätsrecht	165
1. Unproblematische Konstellationen	165
2. Durchzug- und Ausrüstungskonstellationen und Hafenpräzens	166
3. Waffenlieferungen	167
4. Durchzug des Aggressionsopfers	168
5. Normkonflikte und deren Auflösung	168
IV. Zusammenfassung	169
D. Neutralitätsrecht und Beihilfeverbot	169
I. Das Beihilfeverbot des Art. 3 (f) Aggressionsdefinition	170
1. Charakter und Begehungsweise	171

2. Objektiver Tatbestand	172
a. Grundkonstellation	172
b. Durchzugskonstellationen	172
aa. Wortlaut	173
bb. Systematik	173
cc. Historie	174
dd. Sinn und Zweck	174
ee. Zusammenfassung	175
3. Subjektiver Tatbestand	175
4. Folgen für das Neutralitätsrecht	175
II. Die Beihilfeverbote der Arts. 16 und 41 (2) ARSIWA	176
1. Das Verhältnis von Art. 16 ARSIWA und Art. 41 (2) ARSIWA	177
2. Objektiver Tatbestand von Art. 16 ARSIWA	178
a. Beihilfeverhalten	178
b. Nexus zwischen Beihilfeverhalten und Haupttat	179
3. Subjektiver Tatbestand	180
a. Kenntnis der „Umstände“	180
b. Absichtselement	182
c. Kenntnisgrad	184
d. Begehungsweise	185
III. Folgen für das Neutralitätsrecht	187
1. Waffenlieferungen, finanzielle Unterstützung, Sanktionen	187
2. Durchzugsfälle	188
IV. Auflösung der Normkonflikte	190
V. Sonderfall Handel	191
1. Handel kein Privileg der Neutralen	191
2. Handel als Beihilfe am Beispiel des Ukraine-Konflikts	192
a. Handel und Schädigungsverbot	193
b. Die Kritik und Reaktion der Bundesregierung	193
c. Bewertung	194
aa. Taugliche Tathandlung?	194
bb. Rechtfertigung?	196
cc. Nexus und weitere Voraussetzungen	197
d. Einwirkungspflicht auf Private	198
e. <i>Courant normale</i> und Beihilfeverbot	199
VI. Mehrwert der Beihilfe	199

VII. Zusammenfassung	200
E. Zusammenfassung	201
Kapitel VII: Zweifelsfall und Grauzone	203
Kapitel VIII: Zusammenfassung der Ergebnisse	207
Literaturverzeichnis	213

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
AA	Anadolu Agency
ADFD	Australian Defence Force
a.F.	alte Fassung
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
APA	Austria Presse Agentur
APSR	The American Political Science Review
ARSIWA	Articles on State Responsibility for Wrongful Acts
ASIL	American Society of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BBC	British Broadcasting Corporation
BMV	Bundesministerium der Verteidigung (Deutschland)
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg	Bundesregierung
Brit. Y.B. Int'L	British Yearbook of International Law
BRP	Bonn Research Papers on Public International Law
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Calif. L. Rev.	California Law Review
CFR	Council of Foreign Relations
CILJ	Cornell International Law Journal
CJIL	Chinese Journal of International Law
CLF	Criminal Law Forum
CNN	Cable News Network
Cong.	Congress
Coop. Confl	Cooperation and Conflict

Abkürzungsverzeichnis

CQ	Conflict Quarterly
CRS	Congressional Research Service
DARIO	Draft articles on the responsibility of international organizations
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DMOD	Danish Ministry of Defence
DOD	Department of Defense (USA)
Draft Convention	Draft Convention on Rights and Duties of States in Case of Aggression
DW	Deutsche Welle
EG	Europäische Gemeinschaft
EJIL	European Journal of International Law
ERR	Eesti Rahvusringhääling
EUC	European Council
f./ff.	folgender/folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FS	Festschrift
German Y.B. Int'L	German Yearbook of International Law
GK	Genfer Konvention
GV	Generalversammlung
HarvIntlJ	Harvard International Law Journal
IA	International Affairs
IABA	Inter-American Bar Association
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICJ	International Court of Justice (=IGH)
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
i.E.	im Ergebnis
ILA	International Law Association
ILS	International Law Studies
IRRC	International Review of the Red Cross
LJIL	Leiden Journal of International Law
HA I	Haager Abkommen betreffend die friedliche Erledigung von internationalen Streitfällen
HA II	Haager Abkommen betreffend die Nichtanwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden

HA III	Haager Abkommen betreffend den Beginn der Feindseligkeiten
HA V	Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs
HA XIII	Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen im Falle eines Seekriegs
Hrsg.	Herausgeber
IA	International Affairs
ICLQ	The International & Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILC	International Law Commission
ILS	International Law Studies
India Q.	India Quarterly
Int'L Conciliation	International Conciliation
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
JA	Juristische Arbeitsblätter
J.Conflict & Sec.L	Journal of Conflict and Security Law
JIA	Journal of International Affairs
J. Int. Humanit. Leg. Stud.	Journal of International Humanitarian Legal Studies
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JSG	Juristische Studiengesellschaft Jahresband
JUFIL	Journal on the Use of Force and International Law
JZ	Juristenzeitung
KR	Kölnische Rundschau
LCP	Law and Contemporary Problems
LIWP	Liber Institute West Point
MD	Ministerio de Defensa (Spanien)
MDD	Ministère De La Défense (Frankreich)
Mich. L. Rev	Michigan Law Review
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
MLR	Mercer Law Review
MOD	Ministry of Defence (Großbritannien)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

Abkürzungsverzeichnis

NAR	The North American Review
ND	National Defence (Kanada)
N.N.	Nomen Nominandum
Nordic J. Int'l	Nordic Journal of International Law
NYT	New York Times
NYU. L. Rev.	New York University Law Review
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OJ	Official Journal
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Probs War	Problems of the War
RBDI	Revue Belge de Droit International
Rep.	Report
Res.	Resolution
RGDIP	Revue Générale De Droit International Public
RIS	Review of International Studies
RND	Redaktionsnetzwerk Deutschland
s.	siehe
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
sog.	sogenannt
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
StL	Studia Leibnitiana
SZ	Süddeutsche Zeitung
TILJ	Texas International Law Journal
ToGS	Transactions of the Grotius Society
UCLR	University of Chicago Law Review
UCMC	Ukraine Crisis Media Center
U. Kan. L. Rev.	University of Kansas Law Review
UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VBS	Völkerbundsatzung
VerfBlog	Verfassungsblog

vgl.	vergleiche
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VN	Vereinte Nationen
VN – C	Charta der Vereinten Nationen
Vol.	Volume
VRT	Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie
Wash. L. Rev.	Washington Law Review
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WJ	Wallstreet Journal
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YIHL	Yearbook of International Humanitarian Law
YJIL	Yale Journal of International Law
YUN	Yearbook of United Nations
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZFAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik
ZP I	Zusatzprotokoll 1 zu den Genfer Konventionen

Kapitel I: Einleitung

Nach dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 äußerte sich die deutsche Außenministerin *Baerbock* wie folgt im Bundestag:

„Bei der Wahl zwischen Krieg und Frieden, bei der Wahl zwischen einem Aggressor auf der einen Seite und Kindern, die sich in U-Bahn-Schächten verstecken, auf der anderen Seite, *da kann niemand neutral sein* [Hervorhebung diesseits].“¹

Blickt man in die Geschichte, so war Dritten die Einnahme einer neutralen Haltung bei Kriegsausbruch zwischen Anderen lange Zeit verwehrt. Sie mussten sie sich stets entscheiden, welche der Kriegsparteien sie zu unterstützen gedenken und welche sie zu ihrem Feind machten.² Nur beispielhaft sei auf den bekannten Ausspruch des Römers *Livius* verwiesen: „*Romanos aut socios aut hostes habeatis oportet: media nulla via est.*“³

Im weiteren geschichtlichen Verlauf gingen Staaten dazu über, bereits in Friedenszeiten besondere Vereinbarungen für den Kriegsfall zu treffen. Diese Vereinbarungen verbürgten auch das Recht, in einem künftigen Krieg, an dem der Vertragspartner beteiligt ist, neutral bleiben zu dürfen. Doch entsprach diese Position inhaltlich zumeist nicht dem Institut der Neutralität, wie sie das Völkerrecht heute kennt.⁴ Ohne eine solche Vereinbarung hing die Möglichkeit zur Neutralität vom Wohlwollen der Kriegsparteien ab.⁵ Diese standen ihr zumeist ablehnend gegenüber. Als beispielsweise im Jahre 1623 Landgraf *Moritz von Hessen* den Versuch unternahm, den kaiserlichen Feldherrn *Tilly* von seiner Neutralität zu überzeugen, entgegnete ihm letzterer nüchtern: „*Nicht Neutralität, Gehorsam heißt es; euer Herr ist Fürst des Reiches: der Kaiser dessen Oberhaupt.*“⁶ Schwedenkönig *Gustav II. Adolf*

1 *Deutscher Bundestag*, Plenarprotokoll 20/19, 27. Februar 2022, 1349 (1360).

2 *Oppenheim*, A Treatise, 624.

3 *Kunz*, Neutralitätsrecht, 204. S. für weitere historische Beispiele *Jessup/Deak*, Origins, 5.

4 S. dazu S. 52 ff.

5 *Politis*, Neutrality, 13.

6 *Hurter*, Ferdinand, 287.

antwortete auf das Neutralitätsbegehren des Kurfürsten von Brandenburg: „Aber was ist Neutralität? Ich verstehe es nicht. Es bedeutet nichts.“⁷

Erst die Entstehung moderner, souveräner Staaten, welche als Ausfluss ihrer Souveränität über ein freies Recht zum Krieg (*jus ad bellum*) verfügten, führte schließlich dazu, dass die Neutralität im Sinne der Nichtteilnahme und Unparteilichkeit zu einer rechtlich anerkannten Verhaltensweise der Staaten werden konnte. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war ihr Platz im Völkerrecht sodann unbestritten.

Dies änderte sich jedoch ab dem Jahre 1919. Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und die folgenden völkerrechtlichen Entwicklungen haben die Neutralität in Frage gestellt. Die Völkerrechtswissenschaft der Zwischenkriegszeit bietet eine Fülle an Material, welche sich mit Auswirkungen von Völkerbund und Briand-Kellogg-Pakt auf die Neutralität und das Neutralitätsrecht befasst. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und die folgenden völkerrechtlichen Entwicklungen haben die Neutralität letztlich noch vehementer herausgefordert. Ist eine neutrale Haltung mit einer Ordnung vereinbar, die ein Gewaltverbot anerkennt und in welcher die Staaten einem Aggressor im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystems gemeinsam entgegentreten sollen? Dies ist die Frage, mit welcher sich die Literatur nach der Errichtung der Vereinten Nationen vermehrt auseinandersetzt.

Zu einer Lösung des „Neutralitätsproblems“ führten diese Debatten nicht. Gioia merkte im Jahre 1994 an, dass sich das Neutralitätsrecht in einem „chaotischen Zustand“ befände.⁸ Auch die Rechtsprechung schaffte bisher wenig Klarheit. So hat der IGH zwar in seinem Atomwaffengutachten im Jahre 1996 festgestellt, dass das *Prinzip* der Neutralität unstrittig einen Platz im Völkerrecht habe. Mit dessen genauen Inhalt hat sich das Gericht jedoch nicht beschäftigt, vielmehr hat es diesen ausdrücklich offengelassen:

„The Court finds that as in the case of the principles of humanitarian law applicable in armed conflict, international law leaves *no doubt* that the *principle* of neutrality, *whatever its content*, which is of a fundamental character similar to that of the humanitarian principles and rules, is applicable (subject to the relevant provisions of the United Nations

7 Politis, Neutralität, 13.

8 Gioia, Neutralität, in: *Post* (Hrsg.), *Economic Law*, 51 (51).